

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landesbergamt
Leiter
Herr Hartmut Kießling
Puschkinplatz 7
07545 Gera

**Planänderungsantrag zum Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG mit Journal-Nr.:
Planfeststellungsbeschluss vom 08.06.2010 für den Kiessandtagebau
Alperstedt-Südfeld der Kies- und Splittwerk Eurich GmbH**

Sehr geehrter Herr Kießling, Erfurt,
zum Antrag auf Planänderung vom 29.05.2015 für den o.g. Kiessandtagebau
nimmt die Stadt Erfurt wie folgt Stellung:

Dem Vorhaben wird mit Auflagen und Hinweisen zugestimmt.

Die beabsichtigte Planänderung sieht eine nördliche Erweiterung der Abbaufäche um ca. 5 ha zur Gewinnung von Grundeigentümergebühren als Randauskiesung zusätzlich zur bereits planfestgestellten, östlichen Erweiterungsfläche vor. Eine Rückverfüllung der Abbaufäche mit unbelastetem Erdaushub zur Wiederherstellung einer landwirtschaftlichen Nutzung ist vorgesehen. Die Rückverfüllung und die Verfügbarkeit der dabei verwendeten Materialien sind im Konzept darzustellen.

Diese neuerliche Erweiterungsfläche Flurstück 651/2, Flur 6 in der Gemarkung Stotternheim befindet sich im Eigentum der Kies- und Splittwerk Eurich GmbH. Stadteigene Flächen sind nicht betroffen. Es werden keine bestehenden Wegeverbindungen durchtrennt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass gemäß den Erläuterungen die An- und Abfuhr von Rohkies und Erdstoffen auf innerbetrieblichen Fahrwegen erfolgt und dass Oberboden- bzw. Abraummateriale seitlich bzw. im Südfeld abgelagert werden und somit keine öffentliche Verkehrsfläche genutzt wird. Ist die Mitbenutzung der Alperstedter Straße temporär nicht ausgeschlossen, gelten die Grundsätze der StVO. Im Verschmutzungsfall ist eine verursacherbezogene Reinigung zu organisieren.

Seite 1 von 4

Stadtplanung

1. Freiraum

Hinsichtlich der Absicht des Betreibers nach Abschluss der Auskiesung die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, setzt voraus, den zu anfangs geborgenen Mutterboden wieder auf die ausgekiesten Flächen aufzubringen.

Zur Sicherstellung und zur Erhaltung der Bodeneigenschaften sind bei der Zwischenlagerung des Bodens die Vorgaben gemäß DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial) zu beachten, insbesondere:

- fachgerechter Abtrag und Zwischenlagerung des Bodenmaterials,
- Lockere Schüttung der Bodendepots, Aufschütten nur im trockenen Zustand.
- Anlage eines Bodendepots in Form von Bodenmieten,
- getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden (DIN 19731 und DIN 18915),
- Vermeidung von Staunässe im Untergrund,
- Entwässerung der Bodendepots, z.B. durch steile Trapezform mit Neigung von mindestens 4 %.
- Schütthöhe für das Oberbodendepot von maximal 2 Meter (DIN 19731). Unterbodendepot mit max. Schütthöhe von 4 Meter.
- sofortige Begrünung des zwischengelagerten Bodenmaterials. Günstig sind tief wurzelnde, winterharte und stark wasserzehrende Pflanzen wie z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich
- Die Anlage einer Erdstoffdeponie ist unter Beachtung der naturschutzrelevanten Gesetzlichkeiten und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde herzustellen.

2. Flächennutzung

Der wirksame Flächennutzungsplan steht dem Vorhaben zur Kiesgewinnung nicht entgegen. Er stellt für die relevante Erweiterungsfläche Flurstück 651/2, Flur 6 in der Gemarkung Stotternheim eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Die vorliegende Planänderung zum Rahmenbetriebsplan Kiessandtagebau Alperstedt-Südfeld stimmt hiermit überein, da in einem absehbaren Zeitraum, bei Beendigung des Kiesabbaus die Fläche wieder so herzustellen ist, dass sie landwirtschaftlich nutzbar ist. Das geplante Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalen Entwicklungskonzeptes „Erfurter Seen“.

3. Verkehr

Am westlichen Rand der beantragten Erweiterung der Abbaufäche verläuft die Kreisstraße K61. Gemäß § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.93 dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese Abstandsforderung gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs.

Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde erteilt das Einvernehmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 ThürNatG unter folgenden Auflagen:

1. Als Kompensationsmaßnahme für die unvermeidbaren Eingriffe in die Bodenstruktur, die Oberflächengestalt und das Grundwasser hat der Antragsteller eine straßenbegleitende Neupflanzung von 5 Bäumen östlich entlang der Alperstedter Straße in Fortführung der sich nördlich anschließenden vorhandenen Baumreihe durchzuführen. Dabei sind

heimische, standortgerechte Laubbäume (Hochstämme) regionaler Herkunft mit mind. 12-14 cm Stammumfang zu verwenden.

2. Die Kompensationsmaßnahme ist im Rahmen des Abschlussbetriebsplans zu realisieren und der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.
3. Die Baumpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall nachzupflanzen. Die Verpflichtung zur Nachpflanzung ausfallender Gehölze wird auf einen Zeitraum von 10 Jahren begrenzt.
4. Die Herstellungspflege wird ab dem Tag der Pflanzung mit einem Jahr festgesetzt, darauf folgt die zweijährige Entwicklungspflege.
5. Nach Ablauf der Herstellungs- und Entwicklungspflege hat der Antragsteller die Genehmigungsbehörde zur Abnahme der Kompensationsmaßnahme aufzufordern.
6. Die Vermeidungsmaßnahme M1 (Feldhamster) ist entsprechend den Ausführungen der Antragsunterlagen umzusetzen. Zur Vergrämung sind folgende Kriterien umzusetzen: das gesamte Baufeld ist drei Monate vor dem Ende der letzten Vegetationsperiode vor Abbaubeginn als Schwarzbrache herzurichten und als solche mindestens 3 Monate bis zum Baubeginn zu erhalten. Der Abbaubeginn und die Herrichtung der Schwarzbrache sind der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Zum Schutz von evtl. verbliebenen / neu eingewanderten Feldhamstern (Einzeltiere) sind unmittelbar vor dem Abschieben des Oberbodens bei Abbaubeginn durch Begehung durch einen geeigneten Gutachter Rand- und Restflächen wie Wegeränder und Restbrachen, die durch das Abbaugeschehen mitgenutzt werden (z.B. durch Überschüttung, Aufschotterung u.a.), auf Vorhandensein von Hamsterbauten zu kontrollieren. Das Ergebnis der Begehungen ist der unteren Naturschutzbehörde sofort mitzuteilen. Bei Auffinden von Hamstern sind diese fachgerecht einzufangen und auf geeignete Flächen umzusetzen.
7. Die Vermeidungsmaßnahme M2 (bodenbrütende Vogelarten) ist entsprechend den Ausführungen der Antragsunterlagen umzusetzen.
8. Auf der Abbaufäche ist durch abbaubegleitende Strukturgestaltung und wechselnde Schonbereiche für die vorhandenen Arten auf Pionierstandorten mit besonderem Schutzstatus (z. B. Wechselkröte) Lebensraum zu erhalten. Auf die Reproduktionszeiträume geschützter Arten ist Rücksicht zu nehmen bzw. entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Begründung:

Die Randauskiesung von Kiessand und die Rückverfüllung der Abbaufäche mit unbelastetem Erdaushub haben insbesondere unvermeidbare Auswirkungen auf die Bodenstruktur, die Oberflächengestalt sowie das Grundwasser. Damit stellt das Abbauvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Der Verursacher ist nach § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und gemäß 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die für den Kiessandabbau vorgesehene Fläche auf dem Flurstück 651/2 stellt sich im Bestand als intensiv genutzte Ackerfläche dar. Im Anschluss an die zeitlich befristete Auskiesung sind die vollständige Rückverfüllung der mit Grundwasser gefüllten Abbaubereiche und die Wiederherstellung der Flächen für die landwirtschaftliche Ackernutzung geplant. Aus vorgenannten Gründen handelt sich es um einen temporären Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Pflanzung von Laubbäumen ist zur Kompensation des mit der Auskiesung und Rückverfüllung mit teilweise Fremdmaterial verbundenen Eingriffs in die Bodenschichten geeignet.

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten. Weiterhin ist es gemäß 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören; wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweis zur Raumordnung:

Angesichts zeitlich begrenzter Aussetzung der landwirtschaftlichen Nutzung und des Prinzips der wirtschaftlichen Nutzung von Bodenschatzlagerstätten erscheint diese Randauskiesung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die fachliche Prüfung hierüber obliegt der oberen Raumordnungsbehörde, die an diesem Verfahren zu beteiligen ist. Erst nach deren Entscheidung ist die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB prüfbar.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein